



Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Hamburg zur Förderung des Programms der Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Absatz 3 SGB II Einsatz der Aktiv-Jobs in Hamburg

1. Rechtsgrundlagen

§ 16 Absatz 3 Satz 2 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) ist einheitlich für alle Arbeitslosengeld-II-Bezieher anzuwenden. Die Förderung erfolgt aus dem Integrationsbudget zum SGB II¹.

2. Zuwendungszweck

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Agentur für Arbeit Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien für die Vergütung von Ausgaben, die bei der Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entstehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die ARGE auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Arbeitslose in arbeitsmarktpolitischen Projekten in der Freien und Hansestadt Hamburg fördern.

¹) § 16 Abs. 3 SGB II lautet: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, zu richten.

4.2 Bewilligungsverfahren

Über die Förderanträge entscheidet die ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag.

4.4 Verwendungsnachweis

Der ARGE ist nach Ablauf des Zuwendungszeitraums ein Verwendungsnachweis der Mittel vorzulegen. Die Vorlage dient der Prüfung des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der zugewendeten Mittel.

5. Zielsetzung

Unter dem Begriff der Aktiv-Jobs („öffentlich geförderten Beschäftigung“) werden neben den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II verstanden. Die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist vorrangiges Ziel der öffentlich geförderten Beschäftigung, mit deren Hilfe erwerbsfähige Hilfebedürftige auch ihre Erwerbsfähigkeit erhalten oder wiedererlangen und darüber hinaus zusätzliche Qualifikationen erwerben sollen. Weiterhin dienen diese Beschäftigungen auch der Teilhabe arbeitsloser Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Der Fokus liegt auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE), die zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen.

6. Zielgruppen

Das Beschäftigungsangebot richtet sich an Arbeitslosengeld II-Beziehende, für die Arbeitsgelegenheiten mit MAE das geeignete Instrument zur Eingliederung in Arbeit sind.²

7. Grundsätze

Arbeitsgelegenheiten stellen kein Arbeits-, sondern ein Sozialrechtsverhältnis dar. Zuzüglich zum Arbeitslosengeld II ist dem Teilnehmer eine Mehraufwandsentschädigung in der Regel von 1 € bis 2 € nachträglich für jede gearbeitete Stunde zu zahlen. Während der Arbeitsgelegenheit übernimmt der Träger der Sozialleistung weiterhin die Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Der Träger der Arbeitsgelegenheit ist im Rahmen des Arbeitsschutzes für die Absicherung von Unfall- und Haftungsschäden verantwortlich. Der Teilnehmer an der Arbeitsgelegenheit haftet für Schäden während der Tätigkeit nur wie ein Arbeitnehmer.

Junge Menschen unter 25 Jahren sind unmittelbar nach der Antragstellung auf Arbeitslosengeld II in Ausbildung, Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II). Die vermittelte Arbeit/Arbeitsgelegenheit soll Hilfebedürftigen ohne Berufsabschluss zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die Arbeitsgelegenheiten sollen darüber hinaus die Eigeninitiative aller Teilnehmer stärken.

Die Arbeitsgelegenheiten dienen neben der Förderung sozialer und beruflicher Fähigkeiten auch der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und –bereitschaft. Bei Weigerung eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, werden die Leistungen des Arbeitslosengelds II gekürzt. Bei jungen Menschen unter 25 entfällt diese Leistung für drei Monate.

Basis für die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit bildet eine Eingliederungsvereinbarung, die zwischen Arbeitslosengeld II -Empfänger und dem persönlichen Ansprechpartner in der ARGE (Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Hamburg und der FHH) geschlossen wird.

² Arbeitslosenhilfeempfänger, die am Sonderprogramm des Bundes teilnehmen, werden in die Maßnahmen des SGB II übergeleitet.

Aktiv-Jobs sind eine Ultima-Ratio und nachrangig gegenüber anderen Maßnahmen einzusetzen, die direkt für eine Arbeitsmarktintegration sorgen.

Sofern möglich sollen in Zukunft andere Instrumente – die direkt Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt fördern – noch in einem größeren Umfang ausgebaut werden. Damit könnte der Stellenanteil von Aktiv-Jobs weiter sinken.

8. Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Absatz 3 SGB II müssen im öffentlichen Interesse liegen und dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen oder die Neueinrichtung verhindern (Zusätzlichkeit).

Die Begriffe „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ werden im Folgenden näher bestimmt.

8.1 Zusätzlichkeit

Zusätzlichkeit nach dem 01.01.2005 ist analog § 261 SGB III zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geregelt:

Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

Maßstab für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die durchzuführenden Arbeiten; die Zusätzlichkeit der Arbeiten ist eingehend zu prüfen. Soweit z. B. im Kranken- und Pflegebereich vorgegebene Stellenpläne auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben oder im Grünbereich Pflegepläne vollständig ausgeschöpft sind, handelt es sich bei darüber hinaus gehenden Arbeiten um Arbeiten, die nicht in diesem Umfang durchgeführt werden können.

8.2 Öffentliches Interesse

Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Der Projektträger hat durch Abstimmung mit den geeigneten

Stellen (wie z.B. Handwerkskammer, Handelskammer) dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Einrichtung von Aktivjobs bestehenden Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile entstehen, Aktivjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht gefährdet oder verhindert wird.

9. Ausgestaltung in Hamburg

Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 3 SGB II („Mehraufwandsvariante“) werden aufgeteilt in 3 Maßnahmebereichen erbracht.

9.1 Vorbereitungsphase

Mit einer Vorbereitungsphase im Rahmen des § 16 Abs. 3 SGB II wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine erste Anlaufstelle im Rahmen öffentlich geförderter Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Aufgabe der Vorbereitungsphase ist es, die Förderwilligkeit der Hilfebedürftigen zu überprüfen, ihre Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder festzustellen und sie für die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen öffentlich geförderter Arbeitsgelegenheiten vorzubereiten.

Die Dauer der Vorbereitungsphase ist variabel zu gestalten. Sie kann von einem Tag bis, in Ausnahmefällen, maximal 3 Monate umfassen. Die Vorbereitungsphase muss konzeptionell diese schwankenden Zeiträume zulassen. Konzeptionell muss die geforderte Flexibilität (individuelle Abholung der Bewerber) deutlich herausgestellt werden.

Die Zuweisung der Hilfebedürftigen in die Vorbereitungsphase erfolgt durch die ARGE. Der Träger ist verpflichtet, alle zugewiesenen Hilfebedürftigen in die Vorbereitungsphase aufzunehmen.

Zu den spezifischen Aufgaben des Trägers einer Vorbereitungsphase zählen auch:

- die Koordinierung/Abstimmung mit den Fallmanagern/persönlichen Ansprechpartnern der Jobcenter,
- die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigungen an die Hilfebedürftigen,
- die Erstellung von Personalentwicklungsplänen bzw. beruflichen Entwicklungs- und Eingliederungsplänen nach Abschluss der Maßnahme,

- die Koordinierung/Abstimmung mit anderen Trägern von Integrationsmaßnahmen über die Verfügbarkeit und die tätigkeitsspezifischen und sonstigen Anforderungen von vorhandenen Arbeitsgelegenheiten,
- Auswahl (gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Fallmanager auch Vermittlung) geeigneter Arbeitsgelegenheiten für die Teilnehmer der Maßnahme.

Die Vermittlung von Teilnehmern der Vorbereitungsphase in eigene Integrationsprojekte (andere Maßnahmen nach SGB II oder SGB III oder Programme der FHH) des Trägers kann unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass der zuständige Fallmanager dieses empfiehlt.

9.2 Integrationsphase

Arbeitsgelegenheiten der Integrationsphase im Rahmen des § 16 Abs. 3 SGB II werden mit dem Ziel eingerichtet, erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen längeren Zeitraum in Tätigkeitsfeldern so zu beschäftigen und zu fördern, dass Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden können, die die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich machen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Bei durchgeführten Qualifizierungen kann die Arbeitszeit auch bis 38,5 Stunden wöchentlich umfassen.

In Anlehnung an den Festbetrag der Fallkostenpauschale für die ABM/SAM-Programme wird eine pauschale Zuwendung gezahlt, durch die sämtliche Kosten eines Projekts gedeckt werden.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige bezieht während der Ausübung der Tätigkeit weiterhin sein Arbeitslosengeld II und erhält zur Abdeckung entstehender Mehrkosten eine Mehraufwandsentschädigung. Dem Träger wird dabei ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Anreizsysteme zu entwickeln, die individuell und zeitlich gestaffelte Mehraufwandsentschädigungen in der Spannweite von 1 € bis 2 € je geleisteter Arbeitsstunde umfassen sollen.

Für eventuell notwendige Qualifizierungsmaßnahmen bei externen Weiterbildungsträgern können von dem Projektträger auf Nachweis und nach Rücksprache mit dem Fallmanager Qualifizierungsmittel bis zu 500 € beantragt werden.

Zusätzlich zur Fallkostenpauschale erhält der Träger eine Prämie von 1.000 € je erfolgter Integration. Diese Prämie wird ausgezahlt, wenn der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten im regulären Arbeitsmarkt erbracht wird. Daneben können Vermittlungsgutscheine im Rahmen des § 421g SGB III eingesetzt werden.

Für Hilfebedürftige, die vor Ablauf der Förderfrist in eine reguläre Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden, wird die Fallkostenpauschale für die Restförderdauer an den Projektträger ausgezahlt. Die freigewordene Beschäftigungsstelle kann sofort mit einem neuen Teilnehmer besetzt werden, für den eine neue Fallkostenpauschale gewährt wird.

Die Dauer der trägerbegleiteten Beschäftigung umfasst längstens 10 Monate, worin ein Praktikum von bis zu drei Monaten enthalten sein kann. In dieser Zeit unterstützt der Träger den Teilnehmer aktiv durch entsprechende Coaching - Programme bei der intensiven Suche nach einem Arbeitsplatz.

9.3 Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren

Grundsätzlich gilt, dass das Angebot von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche unter 25 Jahren unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit eine berufliche Qualifizierung sowie einen Übergang in Arbeit oder Ausbildung ermöglichen soll. Die für Jugendliche angebotenen öffentlich geförderten Arbeitsgelegenheiten unterscheiden sich deshalb von denen für andere Arbeitslosengeld II-Empfänger dadurch, dass sie grundsätzlich mit beruflich qualifizierenden Modulen zu kombinieren sind. Jugendliche sollen in öffentlich geförderten Arbeitsgelegenheiten nicht nur beschäftigt, sondern auch so weiterqualifiziert werden, dass sie im Anschluss direkt in eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergeleitet werden können. Im Qualifizierungsanteil, der im Zusammenhang mit den Arbeitsinhalten der Arbeitsgelegenheit stehen sollte, werden die Teilnehmer aktiv bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz unterstützt. Teilzeitangebote für bestimmte Zielgruppen sind erwünscht.

Für Jugendliche werden fünf Typen öffentlich geförderter Arbeitsgelegenheiten mit integrierter Qualifizierung angeboten:

9.3.1 Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verknüpfung mit dem Erwerb eines Hauptschulabschlusses (HASA)

In Einzelfällen und unter besonderen Voraussetzungen kann der nachträgliche Erwerb des HASA (als Indiz für Motivation und Durchhaltefähigkeit und als Anreiz für den Jugendlichen) die Integration erleichtern. Daher sollen öffentliche Arbeitsgelegenheiten in begrenztem Umfang vorgehalten werden, die den (nachträglichen) Erwerb des HASA bzw. der Berechtigungen zum Erwerb eines HASA ermöglichen. Zielgruppe sind Jugendliche, bei denen der Erwerb des HASA innerhalb der Förderdauer wahrscheinlich ist und deren regulärer Schulbesuch bzw. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Agentur für Arbeit Hamburg bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg in der Regel mindestens zwei Jahre zurück liegt.

Abweichend von den Ausführungen zu „6.2 Integrationsphase“ gelten für Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche zum Erwerb eines HASA folgende Regelungen:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt maximal zehn Monate.
- Die Arbeitsgelegenheit soll Einblicke in die berufliche Wirklichkeit ermöglichen und damit schulumüden Jugendlichen als Motivation für die Erlangung des HASA dienen.
- Die Arbeitszeit beträgt in der Regel mehr als 15 Stunden pro Woche.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt generell 120 €, abzüglich evtl. Fehlzeiten.

Maßnahmeziel ist primär der Übergang in Ausbildung oder Arbeit sowie der Erwerb des HASA. Zwingend erforderlich sind Angaben des Trägers zu Art und Umfang der Integrationserfolge.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung des zusätzlichen qualifizierenden Moduls mit einem Dritten zu kooperieren.

9.3.2 Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verknüpfung mit Deutschsprachkursen

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung. Für Jugendliche mit Migrationshintergrund werden Arbeitsgelegenheiten angeboten, in denen begleitend Deutschsprachkurse durchgeführt

werden. Es werden verschiedene Maßnahmen benötigt, die dem heterogenen Personenkreis der Migranten gerecht werden. Die Sprachkurse sind so zu konzeptionieren, dass auf unterschiedliche Sprachniveaus aufgebaut werden kann (Vermeiden von Redundanz). Ein Segment ist vorgesehen für Teilnehmer der am 01.11.2004 beginnenden Sprachförderung (ESF-BA), die in Arbeitsgelegenheiten mit aufbauender Sprachförderung überführt werden sollen.

Abweichend von den Ausführungen zu „6.2 Integrationsphase“ gelten für Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verbindung mit Deutschsprachkursen folgende Regelungen:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt maximal zehn Monate.
- Der Qualifizierungsanteil umfasst 30-50% der Maßnahme.
- Die Arbeitszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt generell 120 €, abzüglich evtl. Fehlzeiten.

Maßnahmeziel ist der Erwerb von Deutschkenntnissen, die den Übergang in Arbeit oder Ausbildung ermöglichen. Zwingend erforderlich sind Angaben des Trägers zu Art und Umfang der Integrationserfolge.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung des zusätzlichen qualifizierenden Moduls mit einem Dritten zu kooperieren.

9.3.3 Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verknüpfung mit einer Förderung der beruflichen Weiterbildung

Für leistungsfähigere Jugendliche und Jugendliche, die erst an der 2.Schwelle arbeitslos wurden, sollen Arbeitsgelegenheiten mit weiterführenden, auf schon vorhandenen schulischen oder berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauenden Qualifizierungsangeboten geschaffen werden. In erster Linie werden Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung gefördert. Die Arbeitsgelegenheiten werden entsprechend den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgewählt.

Während des Qualifizierungsteils ist eine umfassende Unterstützung der Teilnehmer bei der Suche nach Arbeitsstellen bzw. bei Bewerbungen zu gewährleisten.

Abweichend von den Ausführungen zu „6.2 Integrationsphase“ gelten für Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verbindung mit einer Förderung der beruflichen Weiterbildung folgende Regelungen:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt maximal zehn Monate.
- Die Arbeitszeit beträgt in der Regel mehr als 15 Stunden pro Woche.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt generell 120 €, abzüglich evtl. Fehlzeiten.

Ziel ist der Erhalt bzw. die Erweiterung der beruflichen Qualifikation und der Übergang in Arbeit. Zwingend erforderlich sind Angaben des Trägers zu Art und Umfang der Integrationserfolge.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung des zusätzlichen qualifizierenden Moduls mit einem Dritten zu kooperieren.

9.3.4 Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verknüpfung mit einer Hinführung zur Ausbildung

Für arbeitslose Jugendliche, die trotz ausreichender schulischer Qualifikation keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die - möglichst in Kooperation mit den Kammern oder Innungen - gezielt auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten. Die Maßnahme soll Qualifizierungsbausteine in arbeitsmarktfähigen Bereichen enthalten. Während des Qualifizierungsteils ist eine umfassende Unterstützung der Teilnehmer bei der Suche nach Arbeitsstellen bzw. bei Bewerbungen zu gewährleisten.

Abweichend von den Ausführungen zu „6.2 Integrationsphase“ gelten für Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verbindung mit einer Hinführung zur Ausbildung folgende Regelungen:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt maximal neun Monate.
- Die Arbeitszeit beträgt in der Regel mehr als 15 Stunden pro Woche.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt generell 120 €, abzüglich evtl. Fehlzeiten.

Ziel ist die Vorbereitung auf betriebliche Ausbildung und die Integration in Ausbildung oder Arbeit. Zwingend erforderlich sind Angaben des Trägers zu Art und Umfang der Integrationserfolge.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung des zusätzlichen qualifizierenden Moduls mit einem Dritten zu kooperieren.

9.3.5 Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verknüpfung mit niedrigschwelliger Qualifizierung

Für leistungsschwächere Jugendliche, i.d.R. mit zusätzlichen Defiziten im Sozialverhalten, sollen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die mit einer stringenten Betreuung bzw. Anleitung verbunden sind.

Ziel der Maßnahme ist vorrangig die Vermittlung von Einsichten in die Notwendigkeit einer von Alimentation unabhängigen Daseinsvorsorge und entsprechender Verhaltensänderung über das Verrichten einer „sinnvollen“ Tätigkeit. Die Maßnahme soll gestaffelte Anreizsysteme und Qualifizierungsbausteine einfacher Art enthalten, die nach Abschluss der Maßnahme zumindest die Möglichkeit eröffnen,

Jobs/Tagelöhntätigkeiten aufzunehmen, soweit der Übergang in Berufsvorbereitung, Ausbildung oder reguläre Arbeit nicht erreicht werden kann. Erwünscht sind insbesondere Konzepte, die an bereits erfolgreiche Maßnahmen anknüpfen.

Sofern das Konzept die Teilnahme von Drogenabhängigen/Substituierten und/oder Straffälligen zulässt, ist darzulegen, wie mit der Problematik umgegangen werden kann. Für diesen Personenkreis können spezielle Maßnahmen angeboten werden.

Abweichend von den Ausführungen zu „6.2 Integrationsphase“ gelten für Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche in Verbindung mit einer Hinführung zur Ausbildung folgende Regelungen:

- Die Dauer der Maßnahme beträgt je nach Konzept bis zu zwölf Monate.
- Die Arbeitszeit beträgt in der Regel mehr als 15 Stunden pro Woche.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt generell 120 €, abzüglich evtl. Fehlzeiten.

.

Dem Träger steht es grundsätzlich frei, zur Erbringung des zusätzlichen qualifizierenden Moduls mit einem Dritten zu kooperieren.

10. Grundsätze für Projektträger

Die Einbeziehung Dritter bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt nicht im Vergabeweg, sondern durch ein Antrags-/Bewilligungsverfahren, d.h. durch rechtsbehelfsfähige Bewilligung des Antrages eines Trägers auf Förderung einer Arbeitsgelegenheit durch die Arbeitsgemeinschaft. Einen Antrag auf die Förderung von Maßnahmen kann grundsätzlich jeder Träger stellen. Als Träger kommen alle geeigneten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften in Betracht, die förderungsfähige Maßnahmen selbst durchführen. Um förderwürdig zu sein, muss eine Arbeitsgelegenheit bestimmten Anforderungen entsprechen, u.a. müssen Art und Umfang, Inhalt und Struktur klar beschrieben sein. Die Grundsätze dieser Richtlinien sind zu beachten.

Der Träger verpflichtet sich, erwerbsfähige Hilfebedürftige u.a. zum Zwecke der

- Arbeitssuche (Eigenbemühungen um einen Arbeitsplatz),
- Qualifikation
- Wahrnehmung von Terminen bei der Arbeitsgemeinschaft

zeitlich uneingeschränkt freizustellen. Teilnehmer und Träger verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der Vereinbarung.

Kleinen Institutionen wird empfohlen, gegebenenfalls mit anderen Trägern zu kooperieren, um die Betreuung und/oder Qualifizierung der Teilnehmer in den Arbeitsgelegenheiten gewährleisten zu können.

Kosten des Trägers entsprechend der Teilnehmeranzahl werden von der ARGE auf der Basis eines Monatsberichtes erstattet werden. Dieser Monatsbericht, der Angaben zur Anwesenheit der Teilnehmer enthält, bildet auch die Grundlage für die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung.

11. Geltung

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 1. Januar 2005 in Kraft.